

RS Vwgh 2003/3/19 2000/12/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §40 Abs2 Z3 impl;

DP/Stmk 1974 §67 Abs4 litc;

LBG Stmk 1974 §2 Abs1;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat im Mai 1980 die Dienstprüfung für den Baudienst unter Anwendung der Sonderbestimmungen für Beamte des maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienstes abgelegt. Seither war er ohne Unterbrechung als technischer Sachverständiger tätig. Aufgrund dieser Ausbildung und der langjährigen Erfahrung kann eine zügige Einarbeitung in ein neues Aufgabengebiet erwartet werden, das, wenn auch abweichende Rechtsvorschriften anzuwenden sind, nach wie vor dem technischen Sachverständigendienst, überdies in derselben Fachabteilung, zuzuordnen ist und nicht etwa ein aus der Sicht des Beschwerdeführers völlig entlegenes Gebiet seines Dienstzweiges darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000120110.X12

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>